

der Abtheilung der Gemeinheiten zwischen Ruckell und Schellenberg geschehen ist, ein Plan und Beschrieb über das Ganze aufgenommen und dann erst zur Abtheilung geschritten werden sollte. Und weil hier in Vadutz und zu Schan kein einziger Mann sey, welcher einen solchen Plan aufzunehmen im Stand wäre, so bittet dieselbe, dass der Plan durch auswärtige Sachverständige aufgenommen werden möchte.» Schaan wolle es «der Gemeind Vadutz neml.[ich] zum Vergehen anrechnen, dass sie keinen Plan machen könne, und ist doch eben so wenig oder noch weniger im Stande, einen Plan zu Wege zu bringen.»<sup>78</sup>

Am 10. Juni 1796 erliess die Hofkanzlei folgenden Bescheid: Der Gemeinde Vaduz sollte es frei stehen, eine «Abschätzung und Ausmessung der Gemeinheiten durch die beeden Möser, Vater und Sohn, oder allenfalls auch durch andere verständige und unpartheyische Männer, gegen welche die Gemeinde Schaan irgend etwas Erhebliches und Gegründetes einzuwenden nicht vermag, und welche auch, falls sie nicht ohnehin schon zu solchen Unternehmungen beeidiget sind, auf Verlangen der Gemeinde Schaan annoch besonders zu beeidigen wären, im Beyseyn eines oberamtl.[ichen] Kommissärs vornehmen zu lassen.» Falls Vaduz die Sache nicht bis zum Ende des Kriegs liegen lassen wolle, habe die Gemeinde einstweilen die anfallenden Kosten allein zu tragen, «bis sich etwa in der Folge näher bestimmen lassen würde, in wie weit die Gemeinde Schaan hieran eine Vergütung zu leisten gehalten seye.» Wenn das Oberamt die Gemeinde Schaan «zu gleicher oder verhältnismässiger Tragung der Unkosten» bringen könne, wäre dies umso besser, «diesen abermaligen künftigen Streitgegenstand gleich derzeit zu vermindern.» Die Gemeinde Schaan könne «Deputirte oder sonst verständige Männer dem Ausmessungs- und Abschätzungswerke» auf ihre Kosten beiwohnen lassen. Vaduz müsse Schaan Ort, Stelle und Zeitpunkt der «zu veranstaltenden Ausmessung und Schätzung bey Zeiten» bekannt machen.<sup>79</sup>

Das Oberamt theilte den Gemeinden Vaduz und Schaan den Bescheid der Hofkanzlei mit.<sup>80</sup>

Am 27. November 1796 gelangte das Oberamt an die Gerichtsschreiberei zu Dornbirn. Diese sollte den beeidigten Feldmesser Kaspar Möser anfragen, ob er bereit wäre, einen Plan zur Verteilung der Gemeinheiten zwischen Vaduz und Schaan zu entwerfen. Möser habe bereits in einem ähnlichen Geschäft zwischen Ruggell und Schellenberg seine Geschicklichkeit erprobt.<sup>81</sup> Möser sagte zu.<sup>82</sup>

Am 8. Januar 1797 theilte das Oberamt der Gemeinde Schaan mit, «dass die geschworenen Feldmesser Möser Vater und Sohn von Dorrenbieren wirkll.[ich] dahier [d.i. in Vaduz] angekommen sind, um den Plan zur künftigen Abtheilung der Gemeinheiten ... aufzunehmen. Da nun nichts mehrer zu wünschen ist, als dass dieses Geschäft mit beiderseitiger Einverständnuss vor sich gehen und durch Missverständnuss keine weitere Kosten veranlasst werden, als wird die Gemeind Schan erinnert, dass sie zu Aufnehmung dieses Planes Abgeordnete erwählen und zugeben sollen, damit solches in Gegenwart beider Theilen, wohin auch die höchste Gesinnung abzielet, zu Stande gebracht werde.»<sup>83</sup> Eine gleiche Mitteilung ging auch an die Gemeinde Planken.<sup>84</sup> In der Folge wurde das ganze Gebiet im Beisein von Vertretern der drei Gemeinden vermessen.

Im März 1797 stand die Schätzung der vermessenen Gemeinheiten an. Auf Ansuchen der

75) Das heisst: Beschädigung.

76) LLA RA 32/1/9, Oberamt an Gemeinde Vaduz, 8. April 1796.

77) LLA RA 32/1/11, Oberamt an Gemeinde Schaan, 23. April 1796.

78) LLA RA 32/1/12, Oberamt an Hofkanzlei, 12. Mai 1796.

79) LLA RA 32/1/13, Hofkanzlei an Oberamt, 10. Juni 1796, eingegangen am 26. Juni 1796.

80) LLA RA 32/1/14, Oberamt an die Gemeinden Vaduz und Schaan, 28. Juni 1796.

81) LLA RA 32/1/15, Oberamt an Gerichtsschreiberei zu Dornbirn, 27. November 1796.

82) LLA RA 32/1/16, Gericht Dornbirn an Oberamt, 10. Dezember 1796.

83) LLA RA 32/1/18, Oberamt an Gemeinde Schaan, 8. Januar 1797.

84) Ebenda, Oberamtsvermerk.